

Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung

Was ist Kurzarbeit?

Einen allfälligen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung über die Arbeitslosenversicherung haben Arbeitgeber für Arbeitnehmende, welchen aus wirtschaftlichen Gründen die Arbeitszeit gekürzt oder die Arbeit für eine gewisse Zeit ganz eingestellt werden muss. Der Arbeitsvertrag bleibt aufrechterhalten.

Zuständigkeit bei der kantonalen Arbeitslosenkassen bzw. Amtsstelle

Ihre AHV-Ausgleichskasse nimmt nur den Beitragsbezug für die Arbeitslosenversicherung vor und ist nicht Ansprechpartner für die Kurzarbeitsentschädigung.

Bitte wenden Sie sich an die kantonale Amtsstelle jenes Kantons, in welchem der Betrieb oder die Betriebsabteilung den Sitz hat. In den meisten Kantonen ist die kantonale Amtsstelle eine Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion.

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO informiert auf seiner Seite zu Massnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsausfällen und dem Coronavirus:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html